

Werkvertrag: Kostenvoranschlag (§ 649 BGB)

- Bei Werkvertrag zu variabler Vergütung dient der Kostenvoranschlag (BGB: „Kostenanschlag“) der Prognose der zu erwartenden Vergütung
- Der Kostenvoranschlag ist *kein* Angebot i.S.v. § 145 BGB!
 - Ein Kostenvoranschlag und kein Angebot liegt vor, wenn der Endpreis nach Aufwand noch festgelegt werden soll => Unverbindlicher Voranschlag!
 - Dagegen Angebot i.S.v. § 145 BGB, wenn der Endpreis fix ist (Pauschalpreis)
 - Vertragliche Einigung betrifft bei § 649 BGB das herzustellende Werk und die Modalitäten der Vergütungsberechnung (z.B. Stundensätze, Materialkosten), nicht die letztliche Höhe der Vergütung selbst
- Bei Abweichungen vom Kostenvoranschlag:
 - Kündigungsrecht des Bestellers, § 648 BGB; Teilvergütungsanspruch des Unternehmers gem. §§ 645 I 1, 649 I BGB
 - Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 649 II BGB => ggf. Haftung nach § 280 I BGB (Rechtsfolge: Besteller ist ggf. so zu stellen, als hätte er rechtzeitig gem. §§ 648, 649 I, 645 BGB gekündigt)
 - Nie: Beschränkung der Vergütung auf den Kostenvoranschlag!!!

Werkvertrag: Abnahme (§ 640 BGB)

- Inhalt der Abnahme:
 - Körperliche Entgegennahme des Werkes und Billigung als „im Wesentlichen vertragsgemäß“
 - Bei unkörperlichen Werken ist die Abnahme z.T. nach der Verkehrssitte ausgeschlossen => Vollendung statt Abnahme (§ 646 BGB)
- Folgen der Abnahme:
 - Konkretisierung der Werkleistung => Nur noch Nacherfüllungsanspruch statt Herstellungsanspruch
 - Generell: Ab Abnahme gilt Gewährleistungsrecht (§ 634 BGB) statt allgemeinem Leistungsstörungenrecht
 - Fälligkeit des Werklohnanspruches => Ab jetzt gilt § 320 BGB
 - Ausschluss von Gewährleistungsrechten wegen bekannter Mängel (§ 640 III BGB)
 - Beginn der Verjährung der Gewährleistungsrechte (§ 634a II BGB)
- Anspruch auf Abnahme:
 - Abnahme eines abnahmereifen (= ohne wesentliche Mängel fertiggestellten) Werkes ist Pflicht des Bestellers (§ 640 I BGB)
 - Abnahmefiktion, wenn der Besteller nach vom Unternehmer gesetzter Frist die Abnahme nicht unter Angabe eines Mangels verweigert hat (§ 640 II BGB)

Zur Wiederholung: ILIAS: Fall W4 = BGH VII ZR 16/17

Werkunternehmerpfandrecht (§ 647 BGB)

- Unternehmer erbringt Vorleistung => Was, wenn Besteller nicht zahlt und das Werk nicht abholt?
- § 647 BGB gibt dem Unternehmer gesetzliches Pfandrecht => Sache ist dem Unternehmer verpfändet, dieser kann sie verwerten
- Funktioniert nur, wenn das Werk an einer beweglichen Sache vorzunehmen ist und die Sache dafür in den Besitz des Unternehmers gelangt
- Entstehungsvoraussetzungen:
 1. Wirksamer Werkvertrag
 2. Bewegliche Sache (sonst §§ 647a, 650e, 650f BGB)
 3. Eigentum des Bestellers an der Sache: Nach h.M. kein gutgläubiger Erwerb (Wortlaut § 1257 BGB)
 4. Besitzerlangung des Unternehmers an der Sache
 5. Gesicherte Forderung: Nur Werklohnanspruch aus dem konkreten Vertrag
 6. Pfandrecht erlischt durch Rückgabe (§§ 1253, 1257 BGB)
- Rechtsfolgen:
 - Pfandrecht nach den §§ 1204 ff. BGB
 - Unternehmer darf die Sache versteigern lassen und vom Erlös seinen Werklohn einbehalten (§§ 1228, 1235 BGB)

Werkunternehmerpfandrecht: Beispiel

LN hat bei LG ein Auto geleast (das Kfz gehört also LG). Nach dem Leasingvertrag ist LN verpflichtet, für die Wartung des Kfz durch regelmäßige Inspektionen nach den Herstellervorgaben zu sorgen. Daher bringt LN das Auto in die Werkstatt des U und lässt eine fällige Inspektion durchführen. Die hierfür anfallende Rechnung von € 800 kann LN nicht bezahlen.

Ebenso wenig bezahlt LN die ausstehenden Leasingraten. LG kündigt daher (wirksam) den Leasingvertrag und verlangt von U das Auto heraus. U möchte es nur gegen Bezahlung der noch offenen € 800 herausgeben. Zu Recht?

Werkunternehmerpfandrecht: Lösung I

Anspruch des LG gegen U auf Herausgabe des Autos aus § 985 BGB

I. Eigentum des LG (+)

II. Besitz des U (+)

III. Kein Recht des U zum Besitz (§ 986 I BGB)

1. Abgeleitetes Recht zum Besitz von LN (§ 986 I 1 Alt. 2 BGB)

- Ursprünglich hatte U sein Besitzrecht von LN abgeleitet, der während der Reparatur mittelbarer Besitzer geblieben war
- Aber mit der Kündigung des Leasingvertrags hatte LN kein Besitzrecht mehr => auch kein abgeleitetes Besitzrecht des U

Werkunternehmerpfandrecht: Lösung II

2. Eigenes Besitzrecht des U

- a) Aus Werkunternehmerpfandrecht, § 647 BGB
- (1) Wirksamer Werkvertrag LN – U (+)
 - (2) Forderung des U aus Ausbesserung der Sache, € 800 (+)
 - (3) Bewegliche Sache (+)
 - (4) Zum Zwecke der Ausbesserung in den Besitz des U gelangt (+)
 - (5) Eigentum des Bestellers LN (-)
 - (6) Verfügungsermächtigung analog § 185 I BGB durch Wartungszuständigkeit d. LN?
 - (7) Gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts durch U?
 - Gutgläubiger Erwerb eines gesetzlichen Pfandrechts möglich (§§ 1205, 932, 1257 BGB)?
 - Dagegen Wortlaut § 1257 BGB: Nur Anwendung der Regeln über das Vertragspfandrecht auf „kraft Gesetzes *entstandenes* Pfandrecht“ => Nicht auf *Entstehung*; BGH daher (-)
 - Dafür: § 647 BGB als vertragsähnliches Pfandrecht, das die typische Interessenlage abbildet => Ohne § 647 BGB hätten die Parteien ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht abgeschlossen => Dann §§ 1205, 932
 - Dafür: Erst-Recht-Schluss aus § 366 III HGB => Norm setzt Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs gesetzlicher Pfandrechte nach BGB voraus

Werkunternehmerpfandrecht: Lösung III

2. Eigenes Besitzrecht des U

b) Aus § 1000 BGB wg. Verwendungsersatzanspruch U – LG aus §§ 994 ff. BGB

(1) Vindikation LG – U?

- Eigentum des LG (+)
- Besitz des U (+)
- Kein Recht zum Besitz: Während der Vornahme der Verwendungen bestand abgeleitetes Besitzrecht (§ 986 I 1 Alt. 2 BGB)
- *Jetzt* aber kein Recht zum Besitz mehr
- BGH ließ Bestehen einer Vindikationslage im Zeitpunkt der Geltendmachung genügen (analoge Anwendung der §§ 994 ff. BGB)
- Dagegen aber: BGH gewährt Direktanspruch des Eigentümers gegen den Werkunternehmer unter Durchbrechung der Relativität der Schuldverhältnisse => U wird auf Kosten des LG vom Insolvenzrisiko seines Vertragspartners LN entlastet
- Praktisches Ergebnis: Wiedereinführung der actio de in rem verso, die der BGB-Gesetzgeber ausdrücklich abgelehnt hatte

(2) War U überhaupt Verwender? Seine Arbeit war im wirtschaftlichen Interesse des LN erfolgt! BGH dennoch (+) (zw.)

III. Ergebnis: Lt. BGH Zurückbehaltungsrecht aus § 1000 (+); a.A. § 647

Werklieferungsvertrag (§ 650 I BGB)

- Vertrag über die Herstellung und Übereignung einer Sache
- Abgrenzung zum Werkvertrag:
 - Beim Werkvertrag ist keine Übereignung des Werkes geschuldet; der „Stoff“ kommt gewöhnlich vom Besteller, nicht vom Unternehmer
 - Werklieferungsvertrag kann nur über bewegliche Sachen gehen; Bauwerke und unkörperliche Werke unterliegen immer Werkvertragsrecht
- Abgrenzung zum Kaufvertrag:
 - Beim Kaufvertrag ist Herstellung keine Hauptpflicht, selbst bei Montageverpflichtung => Schwerpunkt der Leistungspflicht
- Folgen:
 - Werklieferungsvertrag über vertretbare Sachen: Reines Kaufrecht anwendbar (§ 650 I S. 1 BGB)
 - Werklieferungsvertrag über unvertretbare Sachen: Grundsätzlich Kaufrecht, aber einzelne werkvertragliche Vorschriften anwendbar (§ 650 I S. 3 BGB)

Zur Wiederholung: ILIAS: Fall W5 = BGH VII ZR 243/17

Überblick: Bauverträge

- Bauverträge sind Werkverträge => Die §§ 631 ff. BGB sind anwendbar
- Zusätzlich Sondervorschriften:
 - Bauvertrag, §§ 650a-650h BGB
 - Gegenstand: Herstellung, Wiederherstellung, Beseitigung oder Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon (§ 650a I 1 BGB)
 - Sondervorschriften wegen langer Dauer und hohen finanziellen Risiken beim Bauvertrag: Änderungsmöglichkeit (§§ 650b ff. BGB); Sicherungsrechte des Unternehmers (§§ 650e f. BGB); Schriftform der Kündigung
 - Verbraucherbauvertrag, §§ 650i-650n BGB
 - Bauvertrag mit Verbraucherbeteiligung (§ 650i BGB)
 - Sondervorschriften zum Verbraucherschutz: Informationspflichten (§ 650j f. BGB); Widerrufsrecht (§ 650l BGB); Verbraucherschutz bei Abschlagszahlungen (§ 650m BGB); Schutz durch Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen (§ 650n BGB)